

*Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Staats- und Sozialwissenschaften*

*der Universität der Bundeswehr München
(FPOSSW/Ma)*

Januar 2012

Fachprüfungsordnung
für den
universitären Master-Studiengang

Staats- und Sozialwissenschaften

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOSSW/Ma)

Vom 26. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zulassung zum Master-Studiengang	3
B Studienverlauf	
§ 3 Vertiefungsrichtungen und Module des Master-Studiengangs	3
§ 4 Fortschrittsregelung	4
§ 5 Master-Arbeit	4
C Akademischer Grad und Zeugnis	
§ 6 Master-Grad	4
§ 7 Zeugnis	4
D Schlussbestimmungen	
§ 8 In-Kraft-Treten	4
 Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	 5
Anlage 2: Fortschrittsschema	7
Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO	8
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	9

A
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ABaMaPO)**

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang Staats- und Sozialwissenschaften (FPOSSW/Ma) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Master-Studienganges Staats- und Sozialwissenschaften (SSW).

**§ 2
Zulassung
zum Master-Studiengang
(zu § 24 ABaMaPO)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Abschluss des Bachelor-Studiengangs Staats- und Sozialwissenschaften der UniBwM oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem Bachelor-Studiengang Staats- und Sozialwissenschaften der UniBwM mindestens gleichwertig ist.

(2) Liegt ein Fall des § 24 Abs. 2 ABaMaPO vor, muss die/der Studierende die studiengangsspezifische Eignung durch die erfolgreiche Absolvierung eines Qualifizierungsgesprächs nach den näheren Bestimmungen der Anlage 3 nachweisen.

B
Studienverlauf

**§ 3
Vertiefungsrichtungen und Module
des Master-Studiengangs
(zu §§ 5, 25 ABaMaPO)**

(1) Der Master-Studiengang der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften kann in den Vertiefungsrichtungen:

- Internationales Recht und Politik
- Politik und Gesellschaft

studiert werden.

(2) ¹Die für den Master-Studiengang Staats- und Sozialwissenschaften angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der Anlage 1 angegeben. ²Jede/Jeder Studierende wählt eine Vertiefungsrichtung gemäß Abs. 1 und absolviert die dazugehörigen Pflicht- und Ergänzungsmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 1 bis 5, und die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 6.

§ 4 Fortschrittsregelung (zu § 6 ABaMaPO)

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

§ 5 Master-Arbeit (zu § 27 ABaMaPO)

¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Master-Studiengang Staats- und Sozialwissenschaften eine Master-Arbeit an. ²Die Bearbeitungzeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate. ³Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Die Masterarbeit ist spätestens 15 Monate nach Aufnahme des Master-Studiengangs zu beginnen. ⁵Sie kann nicht vor Beginn des 1. Quartals des 2. Studienjahres begonnen werden.

C Akademischer Grad und Zeugnis

§ 6 Master-Grad (zu § 28 ABaMaPO)

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.", verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBwM)" geführt werden.

§ 7 Zeugnis (zu § 18 ABaMaPO)

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den

Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Master-Arbeit und die Master-Note enthält.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben, aus dem insbesondere die gewählte Vertiefungsrichtung – „Internationales Recht und Politik“ oder „Politik und Gesellschaft“ – ersichtlich ist.

D Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den Master-Studiengang am 1. Januar 2012 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. Februar 2011 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. Mai 2011, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E3-5e65(BW)-10b/19 572 vom 19. August 2011 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw Az - 38-01-06 vom 29. August 2011.

Neubiberg, den 26. Oktober 2011

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 26. Oktober 2011 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. November 2011 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 3. November 2011.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Master-Studiengang Staats- und Sozialwissenschaften entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden. Seminare (S) können auch als interdisziplinäre Seminare gehalten werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Master-Arbeit	30	-	gemäß §§ 22 und 27 ABaMaPO	2.-5. Trimester
Sommermodul 3. Quartal: Praktika/ Summer Schools	9	-	TS	1.-5. Trimester

Tabelle 2: Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung "Internationales Recht und Politik"

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Das Individuum in der Internationalen Rechtsordnung	11	V, S, Ü	NoS	1.-5. Trimester
Konfliktforschung	9	V, S, Ü	NoS	1.-5. Trimester
Staatenwelt und Staatengesellschaft	14	V, S, Ü	NoS	1.-5. Trimester
Macht und Recht in den Internationalen Beziehungen	13	V, S, Ü, Exkursion	NoS	1.-5. Trimester
Vertiefungsmodul Internationales Recht und Politik	15	S, K	NoS	1.-5. Trimester

Tabelle 3: Ergänzungsmodule für die Vertiefungsrichtung "Internationales Recht und Politik"

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Unterschiedliche Module aus dem Ergänzungsmodulkatalog der Vertiefungsrichtung gemäß Modulhandbuch im Umfang von insgesamt 14 ECTS, wobei 7 ECTS aus dem Angebot des 2. Trimesters und 7 ECTS aus dem Angebot des 3. Trimesters erbracht werden müssen.	14	V, S, Ü	sP-90 oder NoS	1.-5. Trimester

Tabelle 4: Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung "Politik und Gesellschaft"

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Konfliktlinien und Konfliktmechanismen in modernen Gesellschaften	9	V, S, Ü	NoS	1.-5. Trimester
Staat, Religion und Kultur	12	V, S, Ü	NoS	1.-5. Trimester
Vergleich politischer und gesellschaftlicher Systeme	13	V, S, Ü	NoS	
Wahrnehmung und Identität	13	V, S, Ü, Exkursion	NoS	
Vertiefungsmodul Politik und Gesellschaft	15	S, K	NoS	

Tabelle 5: Ergänzungsmodule für die Vertiefungsrichtung "Politik und Gesellschaft"

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Unterschiedliche Module aus dem Ergänzungsmodulkatalog der Vertiefungsrichtung gemäß Modulhandbuch im Umfang von insgesamt 14 ECTS, wobei 7 ECTS aus dem Angebot des 2. Trimesters und 7 ECTS aus dem Angebot des 3. Trimesters erbracht werden müssen.	14	V, S, Ü	sP-90 oder NoS	1.-5. Trimester

Tabelle 6: verpflichtendes Begleitstudium *studium plus*

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Seminar <i>studium plus</i> , Training	5	S, V, Ü, T	NoS, TS	1.-5. Trimester

Anlage 2: Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	2	3
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	12	23

Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO

Name der/des Studierenden, Matr. Nr.: _____
 Namen der Kommissionsmitglieder: _____

Ort, Datum und Dauer des Gesprächs: _____

1. Verlauf des Gesprächs:

(wesentliche Themen des Gesprächs und Gründe für die Beurteilung):

Im unmittelbaren Vorfeld des Qualifizierungsgesprächs: Zuweisung eines studiengangsspezifischen Themas. Dazu Kurzreferat von ca. 5 Minuten. Anschließend darauf aufbauend ca. 15 minütiges Gespräch.

2. Studiengangsspezifische Beurteilungskriterien:

Im Verlauf des Gesprächs wurden folgende Beurteilungskriterien geprüft und bewertet:

Nr.	Beurteilungskriterium	Max. ¹	Ist
1	Beschreibung des zugewiesenen Themas nach Inhalt und Form	10	
2	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs	10	
3	Verständnis für grundlegende Fragestellungen der Staats- und Sozialwissenschaften	10	
4	Analytisch-reflexive Auseinandersetzung mit dem Thema im Kontext der Vertiefungsrichtung	10	
5	Allgemeine Motivation in Hinblick auf den Masterstudiengang	10	

Das Qualifizierungsgespräch gilt als bestanden, wenn von der/dem Studierenden mindestens 25 von 50 erreichbaren Punkten erreicht wurden.

1. Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs:

Ergebnis: ☐ bestanden ☐ nicht bestanden.

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

¹ Angabe in Punkten

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABaMaPO	Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München	M.A.	Master of Arts
		mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Abs.	Absatz	NoS	Notenschein
Art.	Artikel	P	Praktikum
Az	Aktenzeichen	S	Seminar
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SSW	Staats- und Sozialwissenschaften
FPOSSW/Ma	Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang SSW der Universität der Bundeswehr München	T	Training
		TS	Teilnahmeschein
		Ü	Übung
Fü S	Führungsstab Streitkräfte	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
IS	Interdisziplinäres Seminar	UniBwM	Universität der Bundeswehr München
K	Kolloquium	V	Vorlesung